

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00031 vom 19. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00031

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00031 du 19 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00031 del 19 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 2003, hat keine Berufsausbildung absolviert und war bisher nicht erwerbstätig. Am 13. Juni 2018 meldete sie sich unter Hinweis auf Depressionen für Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von Minderjährigen bei der Invalidenversicherung an (Urk. 10/2). Nach rückwirkender Kostengutsprache vom 3. Januar 2019 für ein Bewerbungscoaching für die Dauer vom 1. September 2018 bis maximal 31. Juli 2019 (Urk. 10/15 ; vgl. Abschlussbericht

Coaching vom 13. Juni 2019, Urk. 10/24) und nach dem Hinweis auf die Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht hinsichtlich psychiatrisch-psychologischer Begleitung vom 7. März 2019 (Urk. 10/18) beendete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Prüfung beruflicher Massnahmen am 13. Juni 2019 mit der Feststellung, die Versicherte sei aufgrund ihres Entschlusses, eine private Kosmetikfachschule zu besuchen, nicht mehr an Leistungen der Invalidenversicherung interessiert (Urk. 10/22 ; vgl. Verlaufprotokoll Berufsberatung, Urk. 10/23/1 f.).

E. 1.2

Am 8. September 2020 meldete sich X.____ wiederum für Massnahmen zur beruflichen Eingliederung für Minderjährige bei der Invalidenversicherung an (Urk. 10/25).

Gestützt auf die hernach durchgeführten Abklärungen (Urk.

10/27, Urk. 10/39) wies die IV-Stelle mit Mitteilung vom 15. Dezember 2021 das Leistungsbegehren mit der Begründung ab, der Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung sei verfrüht und es seien weitere medizinische Massnahmen notwendig (Urk. 10/47).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.